

RS Vwgh 1990/9/25 90/05/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82259 Garagen Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §8;

BauO Wr §60;

BauRallg;

GaragenG Wr 1957 §3 Abs1 lit a;

VwRallg;

Rechtssatz

Auch die Partei trifft eine Mitwirkungspflicht bei der Prüfung, ob für ein bestimmtes Objekt eine Baubewilligung erteilt wurde. Gerade bei der Feststellung des konsensgemäßen Zustandes kommt dieser besondere Bedeutung zu, weil es in der Regel der Eigentümer eines Bauwerkes ist, der zielführende Hinweise über das Vorliegen einer Baubewilligung geben kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050072.X01

Im RIS seit

28.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at